

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Ortsteil **Osberghausen vom 15.02.2017**

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 aufgrund § 86 (1) Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrheinwestfalen (NRW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 15.07.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung diese Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im beiliegenden Plan - Anlage 1 umrandete Gebiet. Es gilt die Innenkante der Umgrenzungslinie. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Satzungsbereich erstreckt sich im Norden beginnend an den einbezogenen Grundstücken Kölner Straße 47 und 70 entlang der Kölner Straße nach Süden bis zu dem gleichfalls einbezogenen Grundstück Kölner Straße 11 bzw. bis an die Einmündung der Straße „Em Depensiefen“. Im Westen wird der Bereich im Wesentlichen durch die Bahnlinie begrenzt. In östlicher Richtung werden die Grundstücke grundsätzlich im Abstand von einer Bautiefe, vereinzelt auch im Abstand von zwei Bautiefen von der Kölner Straße aus gerechnet in den Satzungsbereich einbezogen.

§ 2 Fassadenmaterialien

Als Fassadenmaterialien sind Grauwacke, Schiefer, Putz und Fachwerk zulässig.

§ 3 Dächer

Für geneigte Dächer sind Schiefer, Dachziegel und Dachsteine im schwarzen bis schwarz-grauen Farbton zulässig.

§ 4 Werbeanlagen

1. Fassadenflächen dürfen auf nicht mehr als 10 % ihrer jeweiligen Fläche durch Werbeanlagen überdeckt werden.

2. Die Werbung auf Dachflächen ist unzulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen und Werbeanlagen abweichend von den §§ 2, 3 und 4 errichtet oder ändert, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 (1) Nr. 20 und § 84 (3) BauO NRW,

die mit einer Geldbuße von bis 50.000 € geahndet werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2014 die vorstehende Gestaltungssatzung für den Ortsteil Osberghausen beschlossen.

Die Gestaltungssatzung nebst Begründung und Lageplan liegt bei der Gemeinde Engelskirchen, Rathaus, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, I. Stock, Zimmer Nr. 229 zu den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag-Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die Gemeinde Engelskirchen gibt auf Verlangen über den Inhalt der Gestaltungssatzung Auskunft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung für den Ortsteil Osberghausen vom 15.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 15.02.2017

Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister □